

## Vorblatt

### **Ziel:**

Regelung der Nutzung von Archivgut. Die Landesregierung ist gemäß § 16 Abs. 1 Bgld. ArchivG verpflichtet, durch Verordnung eine Benutzungsordnung für das Landesarchiv zu erlassen.

### **Inhalt:**

Das Vorhaben umfasst entsprechend § 16 Abs. 2 Bgld. ArchivG hauptsächlich folgende Regelungen:

- Arten der Nutzung von Archivgut,
- Vorgehensweise und Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut,
- Haftung der Benutzerinnen/Benutzer für Schäden am Archivgut oder an Einrichtungen des Landesarchivs,
- Bedingungen für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen
- Kostenersatz für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen und für die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen,
- sonstige Bedingungen für die Nutzung von Archivgut.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen, da die beschriebenen Aufgaben des Landesarchivs bereits jetzt von diesem besorgt werden und die zu erwartenden Kosten daher im Rahmen des ordentlichen Voranschlags bedeckt sind. Hinsichtlich der konkretisierten neuen Zuständigkeit für die Erlassung von Bescheiden ist mit kaum nennenswerten jährlichen Fallzahlen zu rechnen. Durch den nunmehr explizit verordneten Kostenersatz wurden im Durchschnitt der vergangenen Jahre Einnahmen in Höhe von rund 1.300 Euro erzielt.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2020 über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Burgenländisches Archivgesetz - Bgld. ArchivG), LGBl. Nr. 89/2020, wurde ein allgemeiner gesetzlicher Rahmen für die Erhaltung und Nutzung von Archivgut im Land Burgenland geschaffen. Es ermöglicht unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes die Speicherung personenbezogener Daten und bewahrt das Archivgut so vor Vernichtung und Zersplitterung. Darüber hinaus schafft es im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben geeignete Zugangsmöglichkeiten zu Archivgut - sowohl für wissenschaftliche Zwecke als auch für die interessierte Allgemeinheit.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 Bgld. ArchivG fällt die Bereitstellung des Archivgutes zur Nutzung in das Aufgabengebiet des Landesarchivs. Die Regelungen über den Zugang zu und die Nutzung von Archivgut finden sich im 4. Abschnitt des Bgld. ArchivG (§§ 13 bis 16). § 13 Abs. 1 Bgld. ArchivG räumt grundsätzlich jeder Person das Recht ein, das Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist zu nutzen. Die Landesregierung ist gemäß § 16 Abs. 1 Bgld. ArchivG verpflichtet, durch Verordnung eine Benutzungsordnung für das Landesarchiv zu erlassen.

Die Benutzungsordnung hat gemäß § 16 Abs. 2 Bgld. ArchivG insbesondere zu regeln:

1. Arten der Nutzung von Archivgut,
2. Vorgehensweise und Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut,
3. Haftung der Benutzerinnen und Benutzer für Schäden am Archivgut oder an Einrichtungen des Landesarchivs,
4. Bedingungen für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen (wie zB Digitalisate und dergleichen),
5. Kostenersatz für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (wie zB fachspezifische Seminare), der unter Bedachtnahme auf den damit regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand festzulegen ist (§ 16 Abs. 3 Bgld. ArchivG),
6. sonstige Bedingungen für die Nutzung von Archivgut.

Die Benutzungsordnung, die den Zugang zu und die Nutzung von Archivgut konkretisiert, ist im Sinne der Transparenz als Verordnung der Landesregierung zu erlassen und zusätzlich zur Kundmachung im Landesgesetzblatt in den Benutzungsräumen (Lesesäle) des Landesarchivs öffentlich aufzulegen (§ 16 Abs. 1 Bgld. ArchivG).

#### **Alternativen:**

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 16 Abs. 1 Bgld. ArchivG bestehen keine Alternativen zu dem Vorhaben.

#### **Ziele**

Regelung der Nutzung von Archivgut. Die Landesregierung ist gemäß § 16 Abs. 1 Bgld. ArchivG verpflichtet, durch Verordnung eine Benutzungsordnung für das Landesarchiv zu erlassen.

#### **Maßnahmen**

Da Vorhaben umfasst entsprechend § 16 Abs. 2 Bgld. ArchivG hauptsächlich folgende Regelungen:

- Arten der Nutzung von Archivgut,
- Vorgehensweise und Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut,
- Haftung der Benutzerinnen und Benutzer für Schäden am Archivgut oder an Einrichtungen des Landesarchivs,
- Bedingungen für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen (wie zB Digitalisate und dergleichen),
- Kostenersatz für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (wie zB fachspezifische Seminare), der unter Bedachtnahme auf den damit regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand festzulegen ist (§ 16 Abs. 3 Bgld. ArchivG),
- sonstige Bedingungen für die Nutzung von Archivgut.

## II. Besonderer Teil

### **Zu § 1 („Geltungsbereich“):**

In § 1 soll der Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung geregelt werden. § 14 Abs. 1 Bgld. ArchivG räumt grundsätzlich jeder Person das Recht ein, das Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist und nach Maßgabe des Bgld. ArchivG bzw. dieser Verordnung zu nutzen. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind die interne Nutzung für amtliche Zwecke und die Nutzung durch die anbietende Stelle gemäß § 14 Abs. 2 Bgld. ArchivG.

Die „interne“ Nutzung für amtliche Zwecke betrifft allein die Dienststellen und Behörden des Landes einschließlich der Landesregierung und ihrer Mitglieder, den Landtag, den Landesrechnungshof und das Landesverwaltungsgericht, sofern die Nutzung Voraussetzung für die Wahrnehmung von Aufgaben ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches ist. Hier gelten erlassförmige (z. B. Büro- bzw. Skartierordnung) und sonstige interne Regelungen oder Abläufe. Nicht unter die Ausnahme fällt die „externe“ Nutzung für amtliche Zwecke insbesondere durch Bundes- oder Gemeindedienststellen. Diese ist jedoch - nach Maßgabe des Bgld. ArchivG bzw. dieser Verordnung - ebenfalls auch innerhalb der Schutzfrist zulässig, gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 auch durch Entlehnung möglich und gemäß § 8 Abs. 2 vom Kostenersatz befreit. Die externe Nutzung für amtliche Zwecke fällt sohin zwar unter diese Verordnung, ist jedoch in einigen Bereichen privilegiert.

Die Nutzung durch die anbietende Stelle betrifft stets jene gemäß § 3 Z 4 und 9 in Verbindung mit § 5 Bgld. ArchivG der Anbieterspflicht unterliegende - interne oder externe - Stelle, von der das betreffende Archivgut stammt oder die nunmehr der Sache nach für die Materie zuständig ist.

### **Zu § 2 („Arten der Nutzung“):**

In § 2 sollen die Arten der Nutzung von Archivgut geregelt werden (vgl. § 16 Abs. 2 Z 1 Bgld. ArchivG).

Die näheren Regelungen zur gemäß Abs. 1 grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme erfolgenden Nutzung von Archivgut finden sich in den §§ 3 bis 5 (vgl. § 16 Abs. 2 Z 2 Bgld. ArchivG).

Abs. 2 enthält eine demonstrative Aufzählung weiterer zulässiger Arten der Nutzung von Archivgut. Die Auskunft (Z 1) kann formlos erfolgen, also auch per E-Mail oder telefonisch, darf sich jedoch insbesondere nicht auf konkrete Inhalte von Archivgut beziehen. Die Herstellung von Reproduktionen, damit sind gemeint Kopien, Digitalisate, Fotos (Z 3 und 4), ist in § 7 näher geregelt. Die Entlehnung - durch eine externe Stelle (vgl. zu § 1) - für amtliche Zwecke oder für Ausstellungszwecke (Z 5) ist Gegenstand einer mit dem Landesarchiv zu treffenden Vereinbarung im Einzelfall.

Abs. 3 legt fest, nach welchen Kriterien das Landesarchiv im Einzelfall über die gewährte Art der Nutzung entscheidet. Die zu berücksichtigenden rechtlichen Gesichtspunkte finden sich insbesondere in den §§ 13 bis 15 Bgld. ArchivG bzw. in dieser Verordnung. Bezüglich der persönlichen Einsichtnahme (Abs. 1) wird der in § 15 Abs. 1 Z 5 Bgld. ArchivG festgelegte Versagungsgrund explizit hervorgehoben.

### **Zu § 3 („Formelle Voraussetzung für die Benutzung“):**

In § 3 sollen die formellen Voraussetzungen für die Benutzung geregelt werden.

Abs. 1 legt fest, dass die beabsichtigte Nutzung von Archivgut zumindest einen Werktag vor dem gewünschten Nutzungsdatum schriftlich (per Fax oder E-Mail) oder telefonisch zu vereinbaren ist. Das gewünschte Nutzungsdatum (Abs. 1) bezieht sich auf den ersten Bereitstellungstag, ab dem das Archivgut gemäß § 4 Abs. 1 für zunächst zehn Öffnungstage reserviert wird.

Abs. 2 stellt klar, dass beim ersten Besuch des jeweiligen laufenden Kalenderjahres ein Benutzungsbogen auszufüllen ist.

Abs. 3 legt fest, welche Daten im Benutzungsbogen anzugeben sind. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 in Verbindung mit § 3 Z 2 Bgld. ArchivG ist das Landesarchiv zum Zweck der Bereitstellung des Archivgutes zur Nutzung und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten berechtigt.

Das Nutzungsvorhaben und der Nutzungszweck (Abs. 3 Z 2) betreffen das zeitlich und sachlich einzugrenzende Thema der beabsichtigten Nutzung sowie deren Beweggrund (privat, wissenschaftlich oder - extern - amtlich).

Abs. 4 stellt klar, dass im Falle der beabsichtigten Nutzung vor Ablauf der Schutzfrist gemäß § 14 Abs. 3 Bgld. ArchivG das wissenschaftliche Interesse (konkretes Forschungsvorhaben) oder die sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründe der Antragstellerin/des Antragstellers genau zu bezeichnen sind, um der Behörde die erforderliche Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater zu ermöglichen (vgl. zu § 4 Abs. 2).

Die Angaben im Benutzungsbogen sowie die Kenntnisnahme der Benutzerordnung sind durch Unterschrift zu bestätigen und überdies ist ein Identitätsnachweis (amtlicher Lichtbildausweis, Bürgerkarte) zu erbringen (Abs. 5).

Zur Vervollständigung des Benutzungsbogens werden durch den Betreuungsdienst die relevante(n) Archivsignatur(en) in den Bogen eingetragen (Abs. 6).

#### **Zu § 4 („Benutzungsbeschränkungen“):**

In § 4 sollen die Benutzungsbeschränkungen für die Nutzung von Archivgut durch persönliche Einsichtnahme gemäß § 2 Abs. 1 geregelt werden.

Die Reservierung des Archivgutes zur Nutzung erfolgt für zunächst zehn Öffnungstage. Eine beabsichtigte Verlängerung der Nutzung für weitere je zehn Öffnungstage kann formlos mit dem Landesarchiv vereinbart werden (Abs. 1).

Die beabsichtigte Nutzung vor Ablauf der Schutzfrist gemäß § 14 Abs. 3 Bgld. ArchivG bedarf einer Bewilligung und ist erforderlichenfalls unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen (Abs. 2). Dies setzt voraus, dass dem keine gesetzlichen Bestimmungen und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater entgegenstehen. Letztere sind mit dem von der Antragstellerin/dem Antragsteller bezeichneten (§ 3 Abs. 4) wissenschaftlichen Interesse oder sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einzelfallbezogen abzuwägen. Ferner setzt dies stets das Einvernehmen mit der anbietenden Stelle voraus. Auflagen oder aufschiebende/auflösende Bedingungen können erteilt werden, soweit sie zur Sicherstellung der schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater erforderlich sind, wobei insbesondere auch Vereinbarungen gemäß § 7 Bgld. ArchivG und datenschutzrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen sind. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Archivgut innerhalb der Schutzfrist besteht nicht.

Abs. 3 stellt klar, dass die beabsichtigte Nutzung im Falle des Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 Bgld. ArchivG ganz oder teilweise zu versagen ist. Auf Antrag gemäß § 15 Abs. 3 Bgld. ArchivG hat dies bescheidförmig zu erfolgen. Dem Versagungsgrund des § 15 Abs. 2 Bgld. ArchivG ist es gleichzuhalten, wenn eine Person wiederholt oder schwerwiegend gegen erteilte Auflagen oder Bedingungen verstoßen hat.

#### **Zu § 5 („Vorgehensweise und Sorgfaltspflichten“):**

In § 5 sollen die weitere Vorgehensweise und Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut durch persönliche Einsichtnahme gemäß § 2 Abs. 1 geregelt werden.

Abs. 1 stellt klar, dass im Zusammenhang mit der Nutzung von Archivgut stets die Anweisungen des Betreuungsdienstes zu befolgen sind.

Gemäß Abs. 2 hat der Betreuungsdienst die Benutzerinnen/Benutzer gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 Bgld. ArchivG fachkundig zu beraten und kann Lesehilfe anbieten, darf jedoch deren wissenschaftliche Arbeit nicht übernehmen. Das Landesarchiv kann die Nutzung von Archivgut erforderlichenfalls, das heißt insbesondere für folgende Zwecke, vorübergehend sperren: Forschungsarbeiten des Landesarchivs, interne oder externe amtliche Nutzung, Entlehnung, Ordnung bzw. Erschließung, Konservierung, Restaurierung.

Abs. 3 bis 6 stellen eine Reihe von Geboten und Verboten auf, die in den Benutzungsräumen (Lesesäle) des Landesarchivs zu beachten sind (vgl. § 16 Abs. 2 Z 2 Bgld. ArchivG). Der Begriff „Ordnungseinheiten“ bzw. fachlich „Vorlegeeinheiten“ (Abs. 5) umfasst Archivgut in Einzelstücken, Heften, Akten, Mappen und Kartons. Jeder Diebstahl von Archivgut wird vom Landesarchiv gemäß § 78 Strafprozeßordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 243/2021, zur Anzeige gebracht.

#### **Zu § 6 („Haftung“):**

In § 6 soll die Haftung der Benutzerinnen/Benutzer für Schäden am Archivgut oder an Einrichtungen des Landesarchivs geregelt werden (vgl. § 16 Abs. 2 Z 3 Bgld. ArchivG). Die Haftung erstreckt sich auch auf die von beteiligten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder beauftragten Personen (vgl. § 3 Abs. 2 Z 2) schuldhaft verursachten Schäden. Überdies wird explizit hervorgehoben, dass die Benutzerinnen/Benutzer für die Verletzung von Rechten und schutzwürdigen Interessen Dritter haften.

#### **Zu § 7 („Reproduktionen und Weiterverwendung“):**

In § 7 sollen die Bedingungen für die Herstellung von Reproduktionen von Archivgut und die Weiterverwendung der Reproduktionen geregelt werden (vgl. § 16 Abs. 2 Z 4 Bgld. ArchivG).

Abs. 1 regelt die Beauftragung von Reproduktionen von Archivgut (§ 2 Abs. 2 Z 3) und legt die Beauftragungspflicht und die Modalitäten der Beauftragung fest, die sich allgemein an der bisher üblichen Praxis des Landesarchivs orientieren. Die zur Verfügung stehenden Farben, Größen, Datenformate,

Ausgabemedien und Übernahmearten von Reproduktionen ergeben sich aus den vor Ort oder auf der Website des Landes aufzulegenden Formblättern (Reproduktionsauftrag).

Für die Herstellung von Reproduktionen in Selbstbedienung (§ 2 Abs. 2 Z 4) ist schriftlich vor Ort eine Genehmigung einzuholen. Dafür ist das dafür vorgesehen Formblatt (Reproduktionsgenehmigung) zu verwenden (Abs. 2).

Abs. 3 legt fest, dass für den Inhalt des Reproduktionsauftrages und der Reproduktionsgenehmigung § 3 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist.

Wird eine Veröffentlichung des reproduzierten Archivgutes beabsichtigt, so ist dies schriftlich zu beantragen. Hierfür sind die entsprechenden Formblätter (Weiterverwendung von reproduzierten Archivgut) zu verwenden (Abs. 4).

#### **Zu § 8 („Kostenersatz“):**

In § 8 soll der Kostenersatz für die Herstellung von Reproduktionen von Archivgut und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen geregelt werden (vgl. § 16 Abs. 2 Z 5 Bgld. ArchivG).

Abs. 1 Z 1 regelt unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand (vgl. § 16 Abs. 3 Bgld. ArchivG) den Kostenersatz für die Herstellung von Reproduktionen. Hierbei handelt es sich um kostendeckende Entgelte im Sinne des § 14 Abs. 7 des Gesetzes über Auskunftspflicht, die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen sowie die Statistik des Landes Burgenland (Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. AISG), LGBl. Nr. 14/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021. Künftige Valorierungen der Beträge bedürfen im Sinne der Transparenz einer Novellierung der gegenständlichen Verordnung.

Abs. 1 Z 2 regelt den Kostenersatz für eine weitere, formlose Art der Nutzung von Archivgut (§ 2 Abs. 2 Z 4), nämlich die Herstellung von Reproduktionen in Selbstbedienung, die jedoch nur für bestimmte Kategorien von Archivgut zulässig ist. Hiefür darf das betreffende Archivgut insbesondere nicht gebunden sein, keine Bilder enthalten, keiner Schutzfrist unterliegen und in konservatorischer Hinsicht nicht gefährdet sein. Im Einzelfall entscheidet das Landesarchiv gemäß § 2 Abs. 3.

Abs. 1 Z 3 legt den Kostensatz für vertiefende Recherche und für Gutachten fest.

Abs. 2 legt privilegierend fest, dass die externe Nutzung für amtliche Zwecke (vgl. zu § 1) durch Bundes- und Gemeindedienststellen vom Kostenersatz gemäß Abs. 1 befreit ist.

#### **Zu § 9 („Inkrafttreten“):**

In § 9 soll das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung geregelt werden.